

## Synopsis der Änderungen

Vergabeordnung 2019	Vergabeordnung 2024
<p style="text-align: center;"><b>Titel</b> <b>VERGABEORDNUNG DER STADT NEUBRANDENBURG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Titel</b> <b>VERGABEORDNUNG DER <b>VIER-TORE-</b>STADT NEUBRANDENBURG</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Vergabeordnung als Verwaltungsvorschrift umfasst alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg sowie die für die Stadt treuhänderisch Tätigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Vergabeordnung als Verwaltungsvorschrift umfasst alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der <b>Vier-Tore-</b>Stadt Neubrandenburg sowie die für die Stadt treuhänderisch Tätigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vergabevorschriften</b></p> <p>(1) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe nach § 1 zum Gegenstand haben, sind unter Berücksichtigung der/des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),</li> <li>b) Vergabeverordnung (VgV),</li> <li>c) Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V),</li> <li>d) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Lieferung- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)),</li> <li>e) Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V (GemHVO Doppik) und Eigenbetriebsverordnung M-V,</li> <li>f) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),</li> </ul> <p>in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.</p> <p>(2) Alle einschlägigen Vorschriften, wie Gesetze, Ausführungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse von EU, Bund und Land sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Für die Beschaffung von Strom und Gas kann gemäß § 25 VgV, § 120 (2) GWB bzw. § 18 UVgO die elektronische Auktion angewendet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Vergabevorschriften</b></p> <p>(1) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe nach § 1 zum Gegenstand haben, sind unter Berücksichtigung der/des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),</li> <li>b) Vergabeverordnung (VgV),</li> <li>c) <b>Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V),</b></li> <li>d) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Lieferung- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)),</li> <li>e) Gemeindehaushaltsverordnung Doppik M-V (GemHVO Doppik) und Eigenbetriebsverordnung M-V,</li> <li>f) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),</li> <li>g) <b>der Hauptsatzung und der Betriebssatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg,</b></li> </ul> <p>in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.</p> <p>(2) Alle einschlägigen Vorschriften, wie Gesetze, Ausführungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse von EU, Bund und Land sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Für die Beschaffung von Strom und Gas kann gemäß § 25 VgV, § 120 (2) GWB bzw. § 18 UVgO die elektronische Auktion angewendet werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen</b></p> <p>(1) Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidungsbefugnis unter Beachtung des Mitwirkungsverbotes (§ 24 KV M-V und § 6 VgV)</p> <p>a) für Vergaben von Bauleistungen, Dienst- u. Lieferleistungen sowie Konzessionen (ausgenommen Punkt b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über 1.000.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,</li> <li>- bis 1.000.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in.</li> </ul> <p>b) für Beauftragungen von Architekten- und Ingenieurleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über 250.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,</li> <li>- bis 250.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in.</li> </ul> <p>Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. Betriebsleiter/-in kann gemäß Unterschriftenordnung in einem von ihm/ihr genau zu bestimmenden Wertumfang seine/ihre Befugnisse auf Mitarbeiter übertragen.</p> <p>(2) Überschreitet der Auftragswert bei Vergaben nach Abs. 1a) 100.000 EUR, ist vor Vertragsabschluss über die Vergabeempfehlung in den Fachausschüssen/Betriebsausschuss zur Herstellung des Benehmens zu informieren. Bei Vergaben über 1,0 Mio. EUR ist die Vergabeempfehlung lediglich in einer Sitzung als Beschlussvorlage dem Hauptausschuss/Betriebsausschuss vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich sind unabhängig vom Auftragswert der Hauptausschuss bzw. der Betriebsausschuss so frühzeitig vor Einleitung von Vergaben, die städtische Beteiligungen betreffen können, über Verfahrensart und Wertungskriterien zu informieren, dass diese die Möglichkeit der Einflussnahme haben.</p> <p>Ist eine gesonderte Beauftragung nach Losen vorgesehen, so erfolgt die Vorlage des Vergabevorschlages für</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen</b></p> <p>(1) Die Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg unterscheidet zwischen der Entscheidung, ein Vergabeverfahren einzuleiten und der Entscheidung über den Zuschlag.</p> <p>(2) Die Stadtvertretung hat gem. § 8 Abs. 3 Nr. 8, § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung und § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung die Entscheidungsbefugnis für Vergabeentscheidungen unter Beachtung des Mitwirkungsverbotes (§ 24 KV M-V und § 6 VgV) wie folgt übertragen:</p> <p>a) Die Einleitung eines Vergabeverfahrens über Bauleistungen, Dienst- u. Lieferleistungen, Konzessionen und zur Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen beschließt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ab einem Auftragswert von 1.000.000 € der Haupt- bzw. der Betriebsausschuss;</li> <li>- unter einem Auftragswert von 1.000.000 € der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter. Der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter kann mit einem genau zu bestimmenden Wertumfang die Befugnisse auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.</li> </ul> <p>b) Die Entscheidung über den Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens über Bauleistungen, Dienst- u. Lieferleistungen, Konzessionen und zur Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen trifft der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter unter Beachtung der Vorschrift des § 38 Abs. 6 KV M-V, der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sowie der Unterschriftenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter kann gemäß Unterschriftenordnung mit einem genau zu bestimmenden Wertumfang</p>

<p>jedes Los ab einer Auftragssumme von 12.500 EUR.</p> <p>Die Zuständigkeit der Ausschüsse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung wie folgt:</p> <p>Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss: für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des städtischen Sondervermögens bzw. der treuhänderisch Beauftragten (z. B.: Sanierungsgebiete),</p> <p>Betriebsausschuss: für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Eigenbetriebs Immobilienmanagement und beratend für das städtische Sondervermögen,</p> <p>Finanzausschuss: für alle anderen Dienst- und Lieferleistungen der Fachbereiche.</p> <p>(3) Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 1a) ist der geschätzte Gesamtwert (ggf. mit Optionen) für die vorgesehene Leistung. Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 1b) ist der geschätzte Gesamtwert der vorgesehenen Auftragsleistung der freiberuflichen Leistungen. Zur Bemessung ist immer der Auftragswert ohne Umsatzsteuer anzusetzen.</p> <p>(4) Der Gesamtwert darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu entziehen.</p> <p>(5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Oberbürgermeister/-in gemäß § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über eine Auftragsvergabe entscheiden. Die Genehmigung der zuständigen Gremien wird unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>die Befugnisse auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister bzw. der Betriebsleiter informiert in den zuständigen Ausschüssen halbjährlich im Wege einer Informationsvorlage über die getroffenen Zuschlagsentscheidungen ab einem Auftragswert von 25.000 €. Überschreitet der Auftragswert der Vergabe 500.000 €, ist über die Zuschlagsentscheidung unter Mitteilung des Vergabevorschlags zu informieren. Bei Vergaben über 1.000.000 € ist die Entscheidung über den Zuschlag in der nächsten Sitzung des Gremiums als Informationsvorlage dem Hauptausschuss bzw. dem Betriebsausschuss vorzulegen. Zuständig für die Erstellung der Informationsvorlagen ist die Zentrale Vergabestelle.</p> <p>(4) Die Einleitung eines Vergabeverfahrens mit einem Wert von 1.000.000 € oder mehr wird vor der Beschlussfassung durch den Haupt- oder Betriebsausschuss in den zuständigen Fachausschüssen diskutiert. Vorlagen des Hauptausschusses sind auch im Finanzausschuss zu behandeln. Die Beschlussvorlage wird von der den Auftrag auslösenden Abteilung erstellt und von der Zentralen Vergabestelle mitgezeichnet.</p> <p>(5) Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 2a) ist der geschätzte Gesamtwert (ggf. mit Optionen) für die vorgesehene Leistung. Zur Bemessung ist immer der Auftragswert ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Planungsleistungen werden bei der Auftragswertermittlung nicht berücksichtigt, sondern separat ermittelt.</p> <p>(6) Der Gesamtwert darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu entziehen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Nachtragsaufträge</b></p> <p>(1) Leistungen dürfen ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn es sich um Anschlussaufträge geringen Umfanges zu bestehenden Verträgen handelt und die in den Erlassen genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Notwendigkeit der zu beauftragenden, vom Vertrag abweichenden Leistung muss begründet sein und aktenkundig gemacht werden.</p> <p>(2) Die Unterschriftsbefugnis für den Nachtragsauftrag ergibt sich aus der Unterschriftsbefugnis für den Hauptauftrag. Überschreitet der Nachauftrag nicht 10 % der Auftragssumme des Hauptauftrages in Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/ -in (§ 3 Abs. 1), so sind die Fachbereichsleiter/ Betriebsleiter für ihre Arbeitsgebiete unterzeichnungsberechtigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Nachtragsaufträge</b></p> <p>(1) Leistungen dürfen ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn es sich um Anschlussaufträge geringen Umfanges zu bestehenden Verträgen handelt und die in den Erlassen genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Notwendigkeit der zu beauftragenden, vom Vertrag abweichenden Leistung muss begründet sein und aktenkundig gemacht werden.</p> <p>(2) Die Unterschriftsbefugnis für den Nachtragsauftrag ergibt sich aus der Unterschriftsbefugnis für den Hauptauftrag. Überschreitet der Nachauftrag nicht 10 % der Auftragssumme des Hauptauftrages (...), so <b>ist die jeweilige Fachbereichsleitung bzw. der Betriebsleiter</b> für ihre Arbeitsgebiete unterzeichnungsberechtigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Prüfung und Wertung der Angebote</b></p> <p>(1) Die formelle und rechnerische Prüfung der Angebote übernimmt die Zentrale Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht.</p> <p>(2) Die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote ist von den zuständigen Fachbereichen, den treuhänderisch Beauftragten und Eigenbetrieben vorzunehmen. Bei der Beschaffung spezieller Geräte der IT ist fachliche Unterstützung einzuholen. Die Ergebnisse der Prüfung und Wertung werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Vergabestelle zusammengefasst und dokumentiert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Prüfung und Wertung der Angebote</b></p> <p>(1) Die formelle und rechnerische Prüfung der Angebote übernimmt die Zentrale Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht.</p> <p>(2) Die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote ist von den zuständigen Fachbereichen, den treuhänderisch Beauftragten und Eigenbetrieben vorzunehmen. (...) Die Ergebnisse der Prüfung und Wertung werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Vergabestelle zusammengefasst und dokumentiert.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Verträge mit Architekten und Ingenieuren über die Leistungen nach der HOAI und der VgV/UVgO</b></p> <p>(1) Beauftragungen von Leistungen an Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute werden im Wege der Verhandlungsvergabe bzw. in Anwendung der einschlägigen Erlasse vergeben. Planungsleistungen, die den Schwellenwert nach § 3 VgV erreichen oder übersteigen, sind nach den Festlegungen der VgV zu vergeben.</p> <p>(2) Planungswettbewerbe können ausgelobt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss/ Betriebsausschuss.</p> <p>(3) Honorare sind nach Mindestsätzen zu vereinbaren. Abweichungen sind zu begründen. Die Höhe eines Stundensatzes richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der zu entgeltenden Leistung. Den Empfehlungen der Architekten- und Ingenieurkammern kann regelmäßig gefolgt werden.</p> <p>(4) Sofern eine Erstattung von Nebenkosten vereinbart wird, sind diese prozentual abzugelten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Verträge mit Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren über die Leistungen nach der HOAI und der VgV/UVgO</b></p> <p>(1) Beauftragungen von Leistungen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure oder Sonderfachleute werden im Wege der Verhandlungsvergabe bzw. in Anwendung der einschlägigen Erlasse vergeben. Planungsleistungen, die den Schwellenwert nach § 3 VgV erreichen oder übersteigen, sind nach den Festlegungen der VgV zu vergeben.</p> <p>(2) Planungswettbewerbe können ausgelobt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss/ Betriebsausschuss.</p> <p>(3) Honorare sind nach der HOAI zu vereinbaren. Die Höhe eines Stundensatzes richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der zu entgeltenden Leistung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.</p> <p>(4) Sofern eine Erstattung von Nebenkosten vereinbart wird, sind diese prozentual abzugelten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Die Vergabeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 26.03.15 (Beschluss- Nr. 142/08/15) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Die Vergabeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 16.05.19 (Beschluss- Nr. 709/39/19) außer Kraft.</p>